

**Freunde und Förderer
des Museum Ratingen e. V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen:
Freunde und Förderer des Museum Ratingen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Name den Zusatz: e. V. (eingetragener Verein).

- 2 Der Sitz des Vereins ist Ratingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein hat den Zweck, die bildende Kunst wie auch die anderen Abteilungen des Museum Ratingen zu fördern. Der Zweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass der Verein die Arbeit des Museums, Veröffentlichungen über seine Sammlungen, Ausstellungen und Vorträge unterstützt, sich um ein gutes Verhältnis der Ratinger Bürger zu dem Museum bemüht und hilft, die Kunstsammlungen des Museums zu bereichern.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein ausscheidendes Mitglied kann keine Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins können werden:

- volljährige natürliche Personen,
- juristische Personen,
- sonstige Personenvereinigungen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2 Personen, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die dem Verein zu-

letzt angegebene Anschrift drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands ist sofort wirksam. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss aus dem Verein schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mindesthöhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für bestimmte Gruppen von Vereinsmitgliedern kann der Beitrag unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres zu leisten.

Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen Mitglieder von der Pflicht zur Beitragszahlung befreien oder eine Beitragszahlung stunden.

- 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat, soweit er nach § 8 gebildet worden ist.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des

Vorstands gemeinsam, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Über die Verteilung der Vorstandsämter beschließen die Vorstandsmitglieder im Anschluss an die ihre Wahl selbst.

Ein Vorstandsmitglied ist zum Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins zu bestimmen. Die Aufgaben des Schatzmeisters und die Aufgaben des Schriftführers können durch Beschluss des Vorstands einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.

- 3 Scheidet während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Nachfolger für die restliche Amtszeit. Dieses Mitglied des Vorstands muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Kommt es nicht zur Bestätigung, so ist in derselben Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durchzuführen.

- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen sollen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat bilden. Seine Mitglieder werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. Sofern die Beiratsmitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, nehmen sie hieran mit beratender Stimme teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wird die Einberufung einer Mitgliederversammlung von Vereinsmitgliedern verlangt, so haben sich diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu wenden.

- 2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen zu erfolgen; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet.

- 3 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins geheime Abstimmung verlangt. Die Vorstandsmitglieder werden jedoch regelmäßig in geheimer Abstimmung gewählt.

- 4 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über das Geschäftsjahr und des Kassenberichts,

- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung des Jahresbeitrags,
- Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Zu einer Änderung der Satzung, die eine Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich machen sollte, ist der Vorstand ermächtigt.

2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung vorgegebenen Zwecke zu übertragen.

Ratingen, 28.06.2018